

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen der zwischen der Assmann Zeitarbeit GmbH (nachfolgend Verleiher genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend Entleiher genannt) unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbeziehungen.

1.2 Aufgrund der einzelvertraglichen Inbezugnahme der vom Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen –IGZ e.V. und den Mitgliedsgewerkschaften des DGB abgeschlossenen Tarifverträge wird gesetzeskonform vom Gleichstellungsgrundsatz (EQUAL TREATMENT) abgewichen, siehe §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 AÜG. Damit entfällt die grundsätzliche Dokumentationsverpflichtung des Entleihers bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, siehe §§ 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

1.3 Die überlassenen Zeitarbeitnehmer dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche und andere Genehmigungen und Zusimmungen hat der Entleiher vor Arbeitsaufnahme beizubringen. Eine Überlassung der Zeitarbeitnehmer an Dritte ist ausgeschlossen. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der besonderen schriftlichen Bestätigung seitens des Verleihers.

Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

2.1 Die Überlassungsdauer für Zeitarbeitnehmer beträgt mindestens einen Tag (8 Stunden). Die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung ist aufgrund der Neufassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gesetzlich nicht mehr limitiert.

Abrechnungsmodus

3.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die überlassenen Zeitarbeitnehmer einem Bevollmächtigten des Entleihers wöchentlich, bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegen.

3.2 Der Entleiher ist verpflichtet, die Stunden durch Unterschrift zur Bestätigung, die ihm die überlassenen Zeitarbeitnehmer des Verleihers zur Verfügung stellen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die überlassenen Zeitarbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

3.3 Einwände bezüglich von überlassenen Zeitarbeitnehmern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber dem Verleiher unter Angaben von nachprüfbareren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

3.4 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist ausschließlich das betriebliche Arbeitszeitmodell, in dem der überlassene Zeitarbeitnehmer beschäftigt ist, maßgebend unter Berücksichtigung der festgelegten wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitszeit.

3.5 Grundlagen für die Berechnungen sind der vereinbarte Stundensatz. Der Preis ist grundsätzlich zuzüglich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Wenn im Vertrag fixiert, werden arbeitstäglich die vereinbarte Auslöse sowie das Fahrgeld hinzugerechnet. Auf die Stundensätze sind folgende Zuschläge zu berechnen.

3.6 Zuschläge für Überstunden werden grundsätzlich für Stunden berechnet, die über 40 Stunden in der Woche hinausgehen. Bei einer Beschäftigung von weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine tägliche Überstundenberechnung auf Basis der täglichen Arbeitszeit.

3.6.1 Ab der 40,01 bis zur 45. Stunde 25%

3.6.2 Ab der 46,01 Stunde 50%

3.6.3 Samstagzuschlag 25%

3.6.4 Wechselschicht/Spätarbeit 15%

3.6.5 Nachtarbeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 25%

3.6.6 Sonntagsstunden 100%

3.6.7 Feiertagsarbeiten 150%

3.7 In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestaltung von Werkzeugen, Materialien und sonstigen Ausrüstungsgegenständen mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung nicht enthalten. Diese hat der Entleiher kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.8 Die Abrechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Überlassene Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

Preisgleitklausel

4.1 Änderung des Stundenverrechnungssatzes

Das Entgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen berechnen den Verleiher, den Beginn von Verhandlungen über eine neue Preisanpassung zu verlangen.

4.2 Einsatzbezogener Zuschlag

Der Tarifvertrag regelt in Abhängigkeit der ununterbrochenen Einsatzdauer prozentuale Erhöhungen des Tarifentgelts. Diese werden bei Fälligkeit der Anspruchserfüllung unmittelbar in Höhe von 5% auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz umgelegt.

Weisungsbezugnis des Entleihers

5.1 Der Entleiher ist berechtigt, dem überlassenen Zeitarbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

Pflichten des Entleihers

6.1 Der Entleiher ist verpflichtet, die überlassenen Zeitarbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

6.2 Der Entleiher hat darüber hinaus den überlassenen Zeitarbeitnehmer vor der Arbeitsaufnahme auf die spezifischen Gefahrenquellen des Tätigkeitsortes für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, hinzuweisen. Er unterrichtet den überlassenen Zeitarbeitnehmer zugleich über die Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Abwendung dieser Gefahren dienen. Weiter wird er dem Zeitarbeitnehmer die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist. Der Entleiher ist verpflichtet, die Zeitarbeitnehmer einer anstehenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung kostenlos zuzuführen und dem Verleiher ihre Kenntnis zu geben. Der Entleiher verpflichtet sich, alle Zeitarbeitnehmer auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hinzuweisen und zu belehren. Der Entleiher wird auch darauf hingewiesen, dass er die Bestimmungen des AGG selbstständig zu beachten hat und im Falle eines Verstoßes auch selbst einstandspflichtig ist.

6.3 Arbeiten, bei denen die überlassenen Zeitarbeitnehmer unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit dem Verleiher vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Dem Verleiher ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Zeitarbeitnehmer zu gestalten.

6.4 Bei Arbeitsunfällen der entliehenen Zeitarbeitnehmer ist der Entleiher verpflichtet, unverzüglich gem. §1553 Abs.4 RVO eine Unfallmeldung zu erstellen und uns diese zur Weiterleitung an unseren Versicherungsträger zu übersenden; eine Durchschrift dieser Meldung hat der Entleiher seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.

6.5 Der Entleiher wird die überlassenen Zeitarbeitnehmer nicht mit Arbeiten betrauen, bei denen die überlassenen Zeitarbeitnehmer mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen; der Entleiher wird insbesondere den überlassenen Zeitarbeitnehmern kein Geld auszahlen oder aushängen oder von ihnen Geld fordern oder Forderungen einziehen lassen. Derartige Zahlungen werden von uns nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.

6.6 Bei Einsatz der überlassenen Zeitarbeitnehmer beispielsweise in Contischnittbetrieben bzw. zu sonstigen tariflich bestimmten Zielsetzungen oder branchenspezifischen Sektoren ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Zeitarbeitnehmer geltenden Vergütungssysteme, mitzuteilen.

6.7 Eine vertragliche Beziehung zwischen dem überlassenen Zeitarbeitnehmer und dem Entleiher wird hierdurch nicht begründet. Soweit erforderlich, ist es dem Verleiher überlassen, während des Vertrages den überlassenen Zeitarbeitnehmer auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Entleihers verletzt werden.

6.8 Soweit der Entleiher gegen die, ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, insbesondere für die Gestaltung von Sicherheitsausrüstung sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Unser Recht, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

Pflichten des Verleihers

7.1 Der Verleiher verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Zeitarbeitnehmers (z.B. Gesellenbrief, usw.). Die dem Entleiher zur Verfügung gestellten Zeitarbeitnehmer werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.

7.2 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Zeitarbeitnehmer für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne

Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Zeitarbeitnehmer durch einen anderen Zeitarbeitnehmer ersetzt wird.

7.3 Bei Ausfall der überlassenen Zeitarbeitnehmer aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Hochzeit usw.) ist der Verleiher nicht zur Bestellung einer Ersatzkraft verpflichtet. Außergewöhnliche Umstände berechnen uns, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen. Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Leistungspflicht des Verleihers auf den namentlich genannten Zeitarbeitnehmer beschränkt ist. Sollte der Entleiher von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist Verleiher im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Zeitarbeitnehmern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.

7.4 Der Verleiher verpflichtet seine überlassenen Zeitarbeitnehmer auf die Einhaltung der bei dem Entleiher geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.

7.5 Der Entleiher kann den überlassenen Zeitarbeitnehmer während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz Verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

8. Übernahme von Zeitarbeitnehmern/Vermittlungsprovision

8.1 Eine Vermittlung liegt unwiderrücklich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis oder Vertragsverhältnis auf selbständiger Basis (Subunternehmervertrag, Dienstvertrag als freier Mitarbeiter) mit dem Zeitarbeitnehmer eingetragt/begründet. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingetragt. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

8.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderrücklich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Auftraggeber ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingetragt.

8.3 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder Vertragsverhältnis auf selbständiger Basis (Subunternehmervertrag, Dienstvertrag als freier Mitarbeiter etc.) zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist entweder der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme für den Auftraggeber oder der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages bzw. Begründung des Vertragsverhältnisses auf selbständiger Basis, je nachdem, welches Ereignis als erstes eintritt.

8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

8.5 In den Fällen der 10.1 bis 10.3 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

8.6 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme während der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von sechs Monaten 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb von neun Monaten 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb von zwölf Monaten 0,5 Bruttomonatsgehälter.

8.7 Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Auftragnehmer und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

8.8 Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

Haftung

10.1 Da überlassene Zeitarbeitnehmer von dem Entleiher angeleitet und beaufsichtigt werden müssen, ist die Haftung des Verleihers für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung der Zeitarbeitnehmer ausgeschlossen. Er haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der überlassenen Zeitarbeitnehmer und nicht für Schäden, die diese am Arbeitsgerät oder an der ihnen übertragenen Arbeit sowie an anderen Personen verursachen.

10.2 Der Verleiher haftet auch nicht für irgendwelche Schäden, die durch den überlassenen Zeitarbeitnehmer lediglich bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit verursacht werden.

10.3 Die Haftung ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem überlassenen Zeitarbeitnehmer die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

10.4 Der Verleiher haftet vielmehr ausschließlich für die Auswahl der Zeitarbeitnehmer, und zwar mit gelegentlicher Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob-fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung. Der Höhe nach ist die Haftung von Verleiher auf das Fünffache der Vergütung überlassener Zeitarbeitnehmer für 40 Wochenstunden beschränkt.

10.5 Berühren Dritte sich eines Anspruches aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines überlassenen Zeitarbeitnehmers, so ist der Entleiher verpflichtet, Verleiher und die Zeitarbeitnehmer von den Ansprüchen freizuhalten, soweit ihre Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.

10.6 Eine Haftung für sämtliche durch die überlassenen Zeitarbeitnehmer des Verleihers anlässlich ihrer Tätigkeit beim Entleiher verursachten Schäden ist, soweit diese gesetzlich zulässig und soweit die Haftung nicht für die von dem Verleiher abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt wird, ausgeschlossen.

10.7 Verbotswidrige Abwertung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.

Kündigung

11.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

11.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

11.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer ausgesprochen wird. Die durch den Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

Vertragsklausel – Aufrechnung

12.1 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsprechung unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Lücken des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung so auszufüllen, dass eine Regelung entsteht, die rechtliche Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, sofern sie an die Regelungsbedürftigkeit des betreffenden Punktes gedacht hätten. Bis zu dieser Ersetzung und im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12.3 Der Entleiher kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Verleihers nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

12.4 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Nürnberg. Dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren.